

- Anhörung
 Befreiung
 Sonstiges

Vorlagen Nr. 80/020/2013

öffentlich

Fachbereich: Amt für Wirtschaftsförderung und Planung Bearbeiter/in: Herr Marcel Wintgen	Datum: 16.04.2013 Az.: 80-22
---	---------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Mettmann	15.05.2013	Befreiung

Erweiterung der Öffnungszeiten des Zeittunnels Wülfrath

- Entwicklungsziel 1 - Erhaltung
 Entwicklungsziel 2 - Anreicherung
 Entwicklungsziel 3 - Wiederherstellung
 Entwicklungsziel 4 - Ausbau
 Entwicklungsziel 5 - Ausstattung
 Entwicklungsziel 6 - Temporäre Erhaltung
- Naturschutzgebiet
 Naturdenkmal
 Landschaftsschutzgebiet
 Geschützter Landschaftsbestandteil
 Brachfläche
 Sonstiges
- FFH-Gebiet
 300m Zone zum FFH-Gebiet

Beschlussvorschlag:

Der Beirat widerspricht nicht der Absicht der Verwaltung, die Nebenbestimmung aus der Befreiung vom 11.04.2003 wie folgt abzuändern:

Nebenbestimmung A 2:

Der Tunnel ist jährlich in der Zeit vom 01.11. bis 15.03. für den Besucherverkehr zu schließen.

Ansonsten bleiben die am 11.04.2003 erteilte Befreiung, sowie die darin enthaltenen übrigen Nebenbestimmungen unverändert bestehen.

Fachbereich: Amt für Wirtschaftsförderung und Planung Bearbeiter/in: Herr Marcel Wintgen	Datum: 16.04.2013 Az.: 80-22
---	---------------------------------

Erweiterung der Öffnungszeiten des Zeittunnels Wülfrath

Anlass der Vorlage / Sachverhaltsdarstellung:

Die Herrichtung des Zeittunnels wurde mit Bescheid vom 11.04.2003, Az.: 7032 J 833-11/02 im Rahmen des EUROGA Leuchtturmprojekts Schlupkothen der Stadt Wülfrath im Bereich der Steinbrüche Bochum und Schlupkothen gem. § 69 Abs. 1 LG NRW von den Verboten des Landschaftsplans des Kreises Mettmann befreit.

Der Beirat der Unteren Landschaftsbehörde hat in der Sitzung vom 18.09.2002 der Befreiung nur unter der Voraussetzung zugestimmt, dass u. a. folgende Auflage in die Befreiung aufgenommen wird:

- Der Tunnel ist in der Zeit vom 01.10. – 15.04. für den Besucherverkehr komplett, sowie während der verbleibenden Jahreszeiten von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang zu schließen.

Wunschgemäß wurde diese Auflage aus artenschutzrechtlichen Gründen erlassen, um eine Beeinträchtigung von Fledermäusen z. B. bei der Überwinterung im Tunnel zu vermeiden.

Die Stadt Wülfrath beantragt nun mit Schreiben vom 29.11.2012 die Schließungszeiten des Zeittunnels aufzuheben bzw. zu verändern. Dies wird u. a. aus dem Grund angestrebt, um in der Zeit der Oster- bzw. Herbstferien weitere Besucher empfangen zu können.

Da die Einschränkung der Öffnungszeiten aus artenschutzrechtlichen Gründen erfolgte, wurde zuletzt im September / Oktober 2012 ein Fledermaus-Monitoring durch Herrn Rolf Niggemeyer durchgeführt.

Laut dessen Bericht wurden zu diesem Zeitpunkt keine Fledermäuse im Zeittunnel verzeichnet. Auch in dem dort bestehenden Fledermausbunker konnten keine überwinternden Tiere nachgewiesen werden.

Allerdings wurden im Umfeld des Zeittunnels mehrere Fledermausarten gesichtet, so dass Herr Niggemeyer die Voraussetzungen des Zeittunnels als Winterquartier für Fledermäuse nach wie vor als hervorragend einschätzt.

Die komplette Aufhebung der Schließungszeiten wird daher aus naturschutzfachlicher Sicht ausgeschlossen, da der Zeittunnel als optionales Winterquartier erhalten bleiben soll, auch wenn er momentan nicht als Überwinterungsquartier fungiert.

Im Weiteren schließt sich die ULB den Einschätzungen des Herrn Niggemeyer an und erhebt gegen die Erweiterung der Öffnungszeiten in dem oben angegebenen Rahmen keine Bedenken, so dass die beantragte Änderung der Befreiung für möglich gehalten wird.

Anlage

- Antragsschreiben der Stadt Wülfrath v. 29.11.2012
- Monitoringbericht des Herrn Rolf Niggemeyer
- Landschaftsplanauszug